

Prof. Dr. Klaus Harald Holocher

FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Fachbereich Seefahrt in Elsfleth

Fachhochschule

University of Applied Sciences

Oldenburg
Ostfriesland
Wilhelmshaven



4. Hafenwirtschaftstag, 7. November 2003

Sicherheit im Seeverkehr –
Eine nationale oder internationale Aufgabe?

Begriffsabgrenzung

„Sicherheit“ wird im Englischen sowohl mit „Safety“ als auch mit „Security“ übersetzt.

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf Sicherheit im Sinne von „Security“ und meinen konkret die Gefahrenabwehr gegen terroristische Aktivitäten im Seeverkehr.

Sie beziehen sich also nicht auf die technische Sicherheit des Seeverkehrs („Safety“ im Sinne von Verkehrssicherheit, Arbeits- oder Umweltschutz).

Terroristische Bedrohung des Seeverkehrs (1)

Nutzung des
Seeverkehrs für
terroristischen
Nachschublieferungen
von Waffen, Material
oder Menschen



Terroristische Bedrohung des Seeverkehrs (2)

Einsatz von Schiffen
als Waffen
(analog zu den
Flugzeugen des 11.
September 2001)



Terroristische Bedrohung des Seeverkehrs (3)

Anschläge auf Schiffe als symbolische Akte

USS Cole 2000

Tanker Limburg 2002



Terroristische Bedrohung des Seeverkehrs (4)

Terroristische Akte an Bord von Schiffen
(z.B. Geiselnahme)

Achille Lauro
Oktober 1985



Räumliche Durchführung der Gefahrenabwehr

Maßnahmen der Gefahrenabwehr können an folgenden Orten durchgeführt werden:

- Auf hoher See
- Im Küstenmeer (Hoheitsgewässer)
- Im Versand-, Durchgangs- oder Empfangshafen

Zuständigkeiten und Befugnisse (1)

- auf Hoher See -

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)

Artikel 87 (Freiheit der Hohen See)

(1) Die Hohe See steht allen Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, offen.

Artikel 89: Kein Staat hat das Recht für sich in Anspruch zu nehmen, einen Teil der Hohen See seiner Souveränität zu unterstellen.

Artikel 92 (1): Schiffe fahren unter der Flagge eines einzigen Staates und unterstehen auf Hoher See seiner ausschließlichen Hoheitsgewalt...

Zuständigkeiten und Befugnisse (2)

- im Küstenmeer –

Artikel 2 (1) SRÜ

Die Souveränität eines Küstenstaates erstreckt sich jenseits seines Landgebietes ... auf einen angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird.

Artikel 17 SRÜ

Vorbehaltlich dieses Übereinkommens genießen die Schiffe aller Staaten ... das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer.

Zuständigkeiten und Befugnisse (3)

- im Hafen -

- Artikel 94 SRÜ (Pflichten des Flaggenstaates)
(1) Jeder Staat hat seine Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Fragen über die seine Flagge führenden Schiffe wirksam auszuüben.
- Hafenstaatskontrolle
- Nationale Gesetze – Hoheitsgewalt des Hafenstaates

Internationale Vorschriften

- Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS).
- Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt – Rome Convention (TerrorStrafÜbereinkommen).
- Artikel 100 SRÜ: Alle Staaten arbeiten soweit irgend möglich zusammen, um die **Seeräuberei** auf Hoher See oder an jedem anderen Ort zu bekämpfen, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht.

Eingeleitete Maßnahmen (1)

National (USA) bzw. Bilateral

- **CSI** – Container Security Initiative: Stationierung von US-Amerikanischen Zollbeamten in Versandhäfen
- **24-Stunden Regel**: Anmeldung der Sendungsdaten beim US-Zoll 24 Stunden vor Verladung im Versandhafen
- **C-TPAT** – Customs Trade Partnership against Terrorism: Vereinbarung zwischen US-Zollverwaltung und Wirtschaftsunternehmen

Eingeleitete Maßnahmen (2)

International (weltweit)

Beschluß einer Diplomatischen Konferenz der IMO
(International Maritime Organisation) vom 12.12.2002,
muß bis zum 1. Juli. 2004 in nationales Recht umgesetzt werden!

- **SOLAS X-Übereinkommen**, Kapitel XI-2 „Special Measures to Enhance Maritime Security“
- **ISPS Code** – International Ship and Port Facility Security Code Teile A und B

Eingeleitete Maßnahmen (3)

International (regional)

EU-Kommission

Vorschlag einer Verordnung über die Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen
(KOM 2003 229 endg. vom 02.05.2003)

- Umsetzung des ISPS-Code
- weiterreichende Maßnahmen

Eingeleitete Maßnahmen (4)

National (Deutschland)

§ 1 Seeaufgabengesetz

Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

1. die Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen;

BLAMS Bund/Länder Arbeitskreis „Maritime Security“

Bewertung

Sicherheit im Seeverkehr?

Eine nationale und internationale Aufgabe !

Aber:

Adäquanz der Maßnahmen?

Verschiebung von Kompetenzen?